

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bezirksvertretung Ehrenfeld der Stadt Köln haben in ihrer Sitzung am 28.9.2020 folgendes Fraktionsstatut beschlossen.

§ 1 Name und Zusammensetzung der Fraktion

- 1) Der Name der Fraktion ist „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bezirksvertretung Ehrenfeld“. Die Kurzbezeichnung ist „GRÜNE Fraktion in der BV Ehrenfeld“.
- 2) Die über den Wahlvorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählten Bezirksvertretungsmitglieder bilden die Fraktion im Sinne des § 56 GO NRW.
- 3) Mitglieder der Fraktion können von der Fraktion ausgeschlossen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt. Zu dieser Sitzung muss schriftlich und mit einer Frist von fünf Werktagen eingeladen werden.
- 4) Andere Mitglieder der Bezirksvertretung Ehrenfeld können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt.

§ 2 Organe der Fraktion

Die Organe der Fraktion sind:

1. Die Fraktionsversammlung
2. Der Fraktionsvorstand

§ 3 Die Fraktionsversammlung

- 1) Die Fraktionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Wer an Sitzungen nicht teilnehmen kann, zeigt dies frühzeitig an.
- 2) Die Fraktionsversammlung tagt regelmäßig nach einem von der Fraktion festgelegtem Rhythmus, mindestens jedoch vor jeder Sitzung der Bezirksvertretung.
- 3) Der Vorstand des Ortsverbandes Ehrenfeld von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die im Rat der Stadt Köln vertretenen Mitglieder des Ortsverbandes nehmen mit beratender Stimme an den Fraktionssitzungen teil.
- 4) Die Fraktionssitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
Auf Beschluss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Fraktionsmitglieder kann die Öffentlichkeit auf Mitglieder der Fraktion, des Ortsvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Ratsfraktion beschränkt werden.
- 5) Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen, wenn dies vor einer Abstimmung beantragt wird. Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag eines Fraktionsmitglieds wird geheim abgestimmt.

- 6) Die Fraktionsversammlung entscheidet über die kommunalpolitische Arbeit in der Bezirksvertretung und alle anstehenden Einzelfragen. Sie wählt den Fraktionsvorstand und entscheidet über die Besetzung von Gremien, Personal- und Finanzangelegenheiten.

§ 4 Fraktionsvorstand

- 1) Die Fraktion wählt zur Koordination ihrer Arbeit zu Beginn einer Wahlperiode aus dem Kreis ihrer Fraktionsmitglieder den Fraktionsvorstand. Der Fraktionsvorstand besteht aus der/dem Fraktionsvorsitzenden und einer/m Stellvertreter*in.
- 2) Nach der Hälfte der Wahlperiode wird der Fraktionsvorstand neu gewählt.
- 3) Dem Fraktionsvorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen. Wir fördern insbesondere die Kandidaturen von FINTA* (Frauen, Inter, Non-binary, Trans, Asexuell) Personen auf einem Platz ihrer Wahl.
- 4) Der Fraktionsvorstand führt die Geschäfte der Fraktion, bereitet die Tagesordnungen der Fraktionssitzungen vor, leitet die Fraktionssitzungen und vertritt die Fraktion nach außen.

§ 5 Fraktionsgeschäftsführung

- 1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann die Fraktion eine haupt- oder nebenamtliche Fraktionsgeschäftsführung berufen. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fraktion und des Fraktionsvorstandes teil.
- 2) Der Fraktionsvorstand übernimmt die Dienstaufsicht gegenüber der Geschäftsführung.

§ 6 Aufgaben der Fraktion und ihrer Mitglieder

- 1) Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung, Umsetzung und Verwirklichung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 2) Die Fraktionsmitglieder vertreten in den jeweiligen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion. Mitglieder der Fraktion, die abweichend zu votieren beabsichtigen, haben dies vor der jeweiligen Sitzung der Fraktion mitzuteilen.
- 3) Die Fraktionsmitglieder sind in Abstimmung mit der Fraktion für die eigenständige Bearbeitung, Recherche, Kontaktpflege und Initiative in ihrem Aufgabenbereich zuständig.
- 4) Die Fraktion berichtet in den Mitgliederversammlungen des Ortsverbandes Ehrenfeld regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 7 Anträge und Anfragen

Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an die Bezirksvertretung sind der Fraktion vor der Einbringung zur Kenntnis zu geben. Anträge werden nur dann an die Bezirksvertretung gestellt, wenn dies dem Wunsch einer Mehrheit der Fraktion entspricht.

§ 8 Interfraktionelle Zusammenarbeit

- 1) Ob und wie für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen oder Einzelvertreter*innen Kontakt hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens in der Bezirksvertretung aufzunehmen ist, entscheidet die Fraktion.
- 2) Einzelne Fraktionsmitglieder können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen treffen noch ihnen gegenüber verbindliche Erklärungen abgeben, sofern die vorherige Befassung der Fraktion zeitlich möglich ist. Der*die Fraktionsvorsitzende ist in jedem Fall zuvor zu kontaktieren. Sollte aus Zeitgründen eine vorherige Befassung durch die Fraktion nicht möglich sein, so sind die Fraktionsmitglieder verpflichtet, die Fraktion unverzüglich über Abmachungen oder Erklärungen zu informieren.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Es ist die Aufgabe der Fraktion, die Öffentlichkeit und insbesondere Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, interessierte Verbände, Institutionen und Einzelpersonen über ihre kommunalpolitischen Ziele und Aktivitäten zu informieren.
- 2) Im Namen der Fraktion können öffentliche Erklärungen nur abgegeben werden, wenn ein Fraktionsbeschluss vorliegt oder die Erklärung der inhaltlichen Beschlusslage entspricht. Schriftliche Presseerklärungen und die Terminverteilung bei mündlichen Presseterminen erfolgen in Absprache mit dem Fraktionsvorstand.

§ 10 Finanzen

- 1) Über die Verwendung der Fraktionszuwendungen entscheidet die Fraktion.
- 2) Die Geschäftsführung oder ein von der Fraktion dafür gewähltes Fraktionsmitglied führt die Kassengeschäfte. Die Kassenführung ist der Fraktion jederzeit rechenschaftspflichtig.

§ 11 Annahme und Änderung dieser Geschäftsordnung

Dieses Fraktionsstatut tritt nach Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit durch die über den Wahlvorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Ortsverbandes Ehrenfeld gewählten Bezirksvertretungsmitglieder in Kraft.

Änderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Fraktionsmitglieder.